



Anspruch auf kostenfreies Mittagessen in Kita und Schule für Familien mit geringem Einkommen im Land Brandenburg

Warum ein gemeinsames Mittagessen in Kita und Schule so wichtig ist

Regelmäßige, ausgewogene Mahlzeiten sind wichtig für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gemeinsames Essen stärkt ihre sozialen Beziehungen und fördert das Wohlbefinden im Lebensraum „Kita“ oder „Schule“. Jedes Kind und jeder Jugendliche im Land Brandenburg sollte daher die Möglichkeit haben an einer gesundheitsförderlichen Mittagsmahlzeit teilzunehmen.

Mit den **zum 1. Juli 2019 in Kraft** getretenen Änderungen in der Sozialgesetzgebung des Bundes wird das Mittagessen für Kinder und Jugendliche aus sozial bedürftigen Familien in Schule und Kita bundesweit kostenfrei. Die bisherige Eigenbeteiligung von 1 Euro je Essen entfällt. Beantragt werden muss diese Leistung jedoch weiterhin.

Wie wird das kostenfreie Mittagessen unterstützt?

Das kostenfreie Mittagessen wird über **das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** abgerechnet. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Familien haben dadurch Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Wer hat Anspruch?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder sie selbst eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Wohngeld nach dem WoGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld
- Kinderzuschlag nach dem BKGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG

Antragstellende können im Jobcenter oder beim Sozialamt nachfragen, ob für sie oder ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

Infoblatt zum kostenfreien Mittagessen - August 2019



Wer erhält kostenfreies Mittagessen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder eine Kita besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- Geldleistungen als Anspruchsberechtigte (siehe oben) erhalten

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

Wer Ansprechpartner für die Antragstellung ist, ist in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg unterschiedlich geregelt. In der Regel sind die Job-Center oder die Sozialämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Anlaufstellen für das Land Brandenburg zusammengetragen. Diese sind unter dieser Internetadresse zu finden:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/Laenderuebersicht/Brandenburg/inhalt.html>

Bei der jeweiligen Anlaufstelle können auch die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen erfragt werden.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Kosten für das Mittagessen gezahlt?

Auch hier ist bei der jeweiligen Bewilligungsstelle der Weg der Kostenübernahme zu erfragen.

Wichtig: Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungszeitraum).